



Muster- Satzung über die Erhebung von

- **Abwassergebühren,**
- **Kanalanschluss-Beiträgen,**
- **Kostenersatz für Grundstückanschlüsse**

in der Stadt/Gemeinde

(Stand: 30. April 2010)

Diese Muster-Satzung ist in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und in Zusammenarbeit mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW erstellt worden.

Hinweise:

- 1. Die Änderung im Vergleich zur vorherigen Mustersatzung (Stand: März 2008) sind durch Unterstreichung und in Fettdruck gekennzeichnet.**
- 2. Die Mustersatzung geht von der Erhebung einer gesonderten Regenwassergebühr aus (OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – Az.: 9 A 3648/04 –)**
- 3. Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form**

**Satzung über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom ... 1)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 2) die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). 3)

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird. 4)

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird
(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe 5)

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). **6)**
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden

Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. **Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.** Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. 7)

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich €. 8)

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abfluss-

wirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann **9)** . Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. **10)**

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. **Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.** 11)

alternativ: Regelung bei der Anfertigung von Luftbildern

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grund-

stück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. 11)

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 €.

**Denkbare Regelung zur Grundgebühr
bei der gesonderten Niederschlagswassergebühr: 12)**

Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden

- a) **pro angefangene 100 m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von € für Vorhalteleistungen der Gemeinde 13)**

und

- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von ... €/qm erhoben.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. **14)**
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. **15)**

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer **16)** vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. **17)**

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahl-

lungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

Alternativ:

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW **Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.** Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW **Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.**
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm 18)

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben 19)

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, **20)**
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und **21)**
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten

städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. **22)**

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann. **23)**

§ 15

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist

die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse **24**) . Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerks geteilt durch 25) wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen **Geschosse**.
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen **Geschosse**. **26)**

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. **27)**

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser % des Beitrags;
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser % **28)**
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit entfallen.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. **29)** Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen 30)

§ 20

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (1) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze. **31)**

§ 21

Ermittlung des Ersatzanspruchs 32)

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung:
- | | |
|------------------------|----------|
| a) für die Herstellung | €; |
| b) für die Erneuerung | €; |
| c) für die Beseitigung | €. |

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Alternativregelung:

Aufwands- und Kostenersatz nach tatsächlichen Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der **tatsächlichen entstandenen Kosten** abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. **33)**

§ 23

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner. **34)**

§ 24

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. **35)**
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Anmerkungen

A. Allgemeine Anmerkungen:

Die Muster-Satzung ist an die individuellen Gegebenheiten der Stadt/Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen in den Fußnoten sind nicht Bestandteil der Muster-Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Muster-Satzung zu erleichtern.

Die Muster-Satzung musste insbesondere wegen des am 1.3.2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetzes (BGBl. I 2009, S. 2595ff.) und des am 31.3.2010 in Kraft getretenen geänderten Landeswassergesetz NRW (LWG NRW, GV NRW 2010, S. 2010ff.) überarbeitet werden (siehe hierzu auch die ausführlichen Anmerkungen in der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung 2010).

Die Muster-Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren kann auch in vier verschiedene Satzungen aufgeteilt werden. So ist es möglich, eine Abwassergebühren-Satzung, eine Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, eine Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und eine Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach § 10 KAG NRW zu erlassen. Eine Zusammenfassung ist zumindest für die Bürgerinnen/Bürger einfacher zu handhaben, weil auf der Grundlage einer Sat-

zung die abgabenrechtlichen Regelungen im Abwasserbereich zusammengefasst werden.

Die Muster-Satzung ist vor diesem Hintergrund wie folgt aufgebaut:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung (§ 1)
2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen (§§ 2 bis 12)
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen (§§ 13 bis 19)
4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (§§ 20 bis 24)
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 25 bis 29)

B. Besondere Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

Fußnoten:

- 1) In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Abs. 5 Bekanntmachungsverordnung).
- 2) In die Präambel ist das Datum des Ratsbeschlusses aufzunehmen (§ 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).
- 3) Die beispielhafte Auflistung der einzelnen personellen und sachlichen Mittel dient dazu, deutlich zu machen, welche Kosten über die Abwassergebühr abgerechnet werden.
- 4) Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist es grundsätzlich möglich, die gemeindlichen Abwasseranlagen als eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit zu führen (vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 18.03.1996 – 9 A 384/93 – Gemeindehaushalt 1998, S. 68; OVG NRW, Urt. V. 24.07.1995 – 9 A 2251/93 – Gemeindehaushalt 1997, S. 13, OVG NRW, Urt. V. 01.07.1997 – 9 A 3 A 556/96 – Städte- und Gemeinderat 1997, S. 282; OVG NRW, Urt. V. 17.03.1998 – 9 A 1430/96 – Städte- und Gemeinderat 1998, S. 121).

- 5) **Das OVG NRW hat mit Urteil vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 – bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 13.5.2008 – Az.: 9 B 19.08) entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist. Damit hat das OVG NRW klargestellt, dass nunmehr jede Stadt/Gemeinde in Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Regenwassergebühr, abzurechnen.**

- 6) **Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser. Dieses folgt aus § 54 WHG. Die Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Abwasserbeseitigung ergibt sich aus § 54 Abs. 2 WHG.**

- 7) In der Rechtsprechung und Literatur ist grundsätzlich anerkannt, dass nachweisbar der Abwassereinrichtung nicht zugeleitetes Wasser im Rahmen der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren abgesetzt werden kann (**Queitsch In Hamacher/Lenz/Schneider/Stein/Thomas, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 151ff.**). Mit Blick auf die sog. Bagatellgrenze kann zwischenzeitlich die Festlegung von 15 m³/Jahr als verwaltungsgerichtsfest empfohlen werden, d.h. erst wenn mehr als 15 m³/Jahr als Abzugsmenge geltend gemacht werden, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge im Rahmen der Bemessung der Abwassergebühr statt (**vgl. zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2009 – Az.: 9 A 3249/07; OVG NRW, Urteil vom 5.6.2003 – Az.: 9 A 4440/01; OVG NRW, Urteil vom 17.3.1999 – Az.: 9 A 1069/99; Queitsch In Hamacher/Lenz/Schneider/Stein/Thomas, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 152.**). Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde hinsichtlich der Menge des nicht eingeleiteten Abwassers die Beweislast dem Benutzer auf seine Kosten auferlegen kann. Diese Überbürdung dieses Nachweises auf den Gebührenpflichtigen rechtfertigt sich dabei aus dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und liegt im Interesse des Benutzers, weil der Einbau teurer Messgeräte durch die Gemeinde zu einer Erhöhung der Abwassergebühren führen würde. Denn die Belastung der übrigen Abwassergebührenzahler, die keinen Abzug geltend machen möchten oder geltend machen können, ist nicht gerechtfertigt. Ein Nachweis von nicht der Abwassereinrichtung zugeleiteten Wassermengen (gebrauchten Frischwassermengen) kann insbesondere durch den **Einbau eines Abwassermessers oder eines besonderen Wasserzählers oder durch sonstige Messeinrichtungen geführt werden, die der Benutzer bzw. Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat**

(vgl. VG Münster, Urteil vom 22.1.2010 – Az.: 7 K 711/09 – zum Fall eines Wasserrohr-Bruches). Dabei müssen diese Messgeräte geeignet und geeicht sein. Der Benutzer kann den Nachweis aber auch durch den Einbau eines Abwassermessgerätes oder durch nachprüfbar erbrachte Unterlagen erbringen, die der Gemeinde als Abgabengläubigerin eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen erlauben. Die Verpflichtung des Gebührenschuldners zum Nachweis der nicht zugeleiteten Wassermengen ist grundsätzlich in der Gebührensatzung detailliert zu regeln. Denn ergibt sich aus der Gebührensatzung nicht ausdrücklich die Verpflichtung zum Einbau eines besonderen Wasserzählers oder sonstiger Messeinrichtungen – soweit dies im Einzelfall zumutbar ist -, so kann vom Benutzer bei einer allgemein formulierten Nachweispflicht in der Satzung lediglich der Nachweis durch nachprüfbar erbrachte Unterlagen verlangt werden (**vgl. hierzu ausführlich: Queitsch In Hamacher/Lenz/Schneider/Stein/Thomas, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 151ff.**).

- 8) Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW ist die Erhebung einer Grundgebühr auch bei der Abrechnung der Kosten der Abwasserbeseitigung über den Frischwassermaßstab grundsätzlich möglich. Über die Grundgebühr können die verbrauchsunabhängigen Kosten abgerechnet werden. Über die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes werden dann die verbrauchsabhängigen Kosten abgerechnet. Es empfiehlt sich, nicht alle verbrauchsabhängigen Kosten über die Grundgebühr abzurechnen, zumal die Grundgebühr dann nicht extrem hoch wird und zum anderen verbrauchsunabhängige Kosten auch über die leistungsabhängige Zusatzgebühr abgerechnet werden können.
- 9) Es besteht keine Pflicht zur Erhebung einer Grundgebühr. Es empfiehlt sich bei der Abrechnung auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes auch keine Grundgebühr zu erheben, weil der Frischwassermaßstab mit der Möglichkeit des Abzugs von Frischwassermengen, die nicht in den Kanal eingeleitet werden, ein praktikabler Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist. Grundgebühren werden von den Städten und Gemeinden bei der Abrechnung über den Frischwassermaßstab in der Praxis kaum erhoben. Lediglich in Ausnahmefällen (z.B. hoher Anteil an Zweitwohnsitzen/Nebenwohnsitzen auf dem Gemeindegebieten) wird in der kommunalen Praxis auf eine Grundgebühr zurückgegriffen.
- 10) Das Wort „kann“ bedeutet, dass Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden muss. **Mit anderen Worten: Die Flächen müssen**

„abflusswirksam“ sein. Dies ist z.B. bei einer gepflasterten Terrasse nicht der Fall, wenn diese 20 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt und das Regenwasser auf der angrenzenden Rasenflächen oder in Blumenbeeten versickert. Neben der bebauten wird in Klammern auch die „überbaute“ Fläche genannt. Hierdurch wird klargestellt, dass auch Dachüberstände z.B. bei Satteldächern berücksichtigt werden, weil sich durch die Dachüberstände die Fläche vergrößert, von welcher Niederschlagswasser über die Dachrinne und das Regenfallrohr abgeleitet wird. Die Dachfläche ist bei einem Gebäude mit Satteldach und Dachüberständen (über die Mauern des Hauses hinaus) größer als die bebaute Grundfläche des Gebäudes. Rechtsprechung zu diesen Feinheiten gibt es aber zurzeit nicht. Im Zweifelsfall ist es aber empfehlenswert den Klammerzusatz (bzw. überbaut) mit aufzunehmen, weil überbaut nicht deckungsgleich ist mit bebaut, weil sich das Wort „bebaut“ grundsätzlich auf die Grundfläche eines Gebäudes bezieht. Im Übrigen wird bei einer Überfliegung des Gemeindegebietes ohnehin die Dachfläche und nicht die Grundfläche des Gebäudes erfasst. Unabhängig davon wird folgender Hinweis gegeben : Für Dachbegrünungen, Regenwassernutzungsanlagen, Öko-Pflaster genügt es, wenn eine Gebührenermäßigung (Gebührenabschlag) gewährt wird (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 15.11.2007 – Az.: 9 A 281/05). **Das OVG NRW hat allerdings mit Beschluss vom 18.9.2009 – Az.: 9 A 2016/08 – entschieden, dass für Öko-Pflaster (Porenpflaster) kein Gebührenabschlag gewährt werden muss, weil es sich auch bei solchen Flächen um befestigte Flächen handelt.**

- 10) **Das OVG NRW mit Beschluss vom 5.11.2007 (Az.: 9 A 4433/05) entschieden, dass auch die nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage als gebührenpflichtig in der Gebührensatzung geregelt werden kann. Damit ist das OVG NRW der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Münster (Urteil vom 13.5.1993 – Az.: 7 K 828/91), Minden (Urteil vom 23.11.1995 – Az. 9 K 888/95) und Arnsberg (Urteil vom 30.6.1998 – Az.: 11 K 4684/96) gefolgt, wonach eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann angenommen werden kann, wenn in der Satzung geregelt ist, dass eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann vorliegt, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.** Voraussetzung ist allerdings insoweit, dass die Flächen abflusswirksam sind, d.h. das Niederschlagswasser tatsächlich namentlich aufgrund eines Gefälles in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. über den Straßensinkkasten) gelangen kann. Hiernach ist z.B. eine geflieste Terrasse, die 15 m von der ge-

meindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt, nicht als abflusswirksam anzusehen, sofern nicht eine leitungsgebundene Zuleitung das Regenwasser, das auf die Terrasse auffällt, in die gemeindliche Abwasseranlage überführt.

11) **Die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers, die Datenerhebung, Datenspeicherung, Datennutzung müssen in der Satzung einer Regelung zugeführt werden (vgl. §§ 12ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Außerdem muss in der Satzung geregelt werden, dass bei einer Nicht-Mitwirkung des Grundstückseigentümers die abflusswirksamen bebauten und/oder versiegelten Flächen durch die Gemeinde geschätzt werden können, um eine Erhebung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) durchführen zu können. Schließlich muss der Grundstückseigentümer auch verpflichtet werden, jedwede Änderung der gebührenrelevanten Flächen der Gemeinde mitzuteilen. Als Lageplan, der durch den Grundstückseigentümer anzufertigen ist, kann ein Lageplan im Sinne von § 2 BauPrüfVO dienen.**

12) Die Erhebung einer Grundgebühr ist gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW grundsätzlich zulässig. **Es besteht aber keine Pflicht zur Erhebung einer Grundgebühr.** Insbesondere hat das OVG NRW mit Ur. v. 25.08.1995 (9 A 3907/93 - KStZ 1997, S. 119) entschieden, dass der Eigentümer eines Grundstücks, das an die städtische Regenwasserkanalisation angeschlossen ist - bei entsprechender Satzungsgestaltung - zur Zahlung einer Grundgebühr (zwecks Deckung der Vorhaltekosten) herangezogen werden kann, selbst wenn tatsächlich kein Regenwasser über diesen Anschluss in die Kanalisation eingeleitet wird. Voraussetzung für die Erhebung einer Grundgebühr ist allerdings, dass Regenwasser tatsächlich der kommunalen Abwassereinrichtung zugeleitet werden kann, was das OVG NRW in seinem Ur. v. 25.08.1995 für den entschiedenen Fall bejahte, weil ein leitungsgebundener Anschluss an den gemeindlichen Kanal bestand. Eine Inanspruchnahme der Vorhalteleistung hätte dem OVG NRW nur dann nicht vorgelegen, wenn der Anschluss an den Kanal gekappt worden wäre, was allerdings wegen des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwanges an die kommunale Abwassereinrichtung nur mit Einwilligung der abwasserentsorgungspflichtigen Gemeinde möglich war und ist. Damit liegt eine Benutzung der Vorhalteleistung einer kommunalen Abwassereinrichtung auch vor, wenn lediglich ein sog. Notüberlauf für eine Regenwasserableitung in den Kanal besteht. Ob und inwieweit bei einem Notüberlauf zusätzlich eine leistungsabhängige Zusatzgebühr für die Regenwasserableitung zu zahlen ist, hängt im übrigen davon ab, ob der Grundstückseigentümer nachvollziehbar gegenüber der Gemeinde darle-

gen kann, dass er trotz des bestehenden Notüberlaufs tatsächlich kein Regenwasser dem gemeindlichen Kanal zuführt.

Unabhängig davon ist die Grundgebühr ein Teil der Benutzungsgebühr mit feststehendem Gebührensatz, der unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben wird und wegen der Verbrauchsunabhängigkeit alle Gebührenpflichtigen nach einem für alle gleichen Maßstab treffen muss. Nach dem OVG NRW kann eine Grundgebühr die ausschließlich der Deckung der invariablen (fixen) Kosten (auch Vorhaltekosten) dient, auch dann erhoben werden, wenn nur die Vorhalteleistung in Anspruch genommen wird und die Arbeits- oder Verbrauchsgebühr nicht zur Entstehung gelangt (vgl. hierzu Urt. v. 25.08.1995 - 9 A 3907/93 - NVWZ-RR, 1996, S. 700). Bislang wird eine Grundgebühr regelmäßig aber nur dann erhoben, wenn eine getrennte Niederschlagswassergebühr erhoben wird. Bei der Abrechnung der Kosten der Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung über eine einheitliche Gebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes wird von den Städten und Gemeinden regelmäßig keine Grundgebühr erhoben. Dies mag seinen Grund darin haben, dass mit dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) und der Möglichkeit, Abzugsmengen für Frischwasser geltend zu machen, die Grundlage für eine verursachergerechte Abrechnung grundsätzlich gegeben ist. Gleichwohl kann es im Einzelfall Gründe geben, die auch hier für eine Erhebung einer Grundgebühr sprechen können, z.B. eine Vielzahl von Zweit-/Nebenwohnsitzen auf dem Gemeindegebiet, die eine gesonderte Verteilung der fixen Vorhalteleistungen geboten erscheinen lassen. Als Verteilungsmaßstab für eine Grundgebühr kommt z.B. eine Grundgebühr pro Grundstücksanschluss in Betracht. **Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 11.8.2008 (Az.: 9 A 859/07) entschieden, dass die Nennleistung des Wasserzählers ein geeigneter Verteilungsmaßstab für die Grundgebühr bezogen auf die Schmutzwassergebühr ist.**

- 13) Das OVG NRW (Urteil vom 25.08.1995 – 9 A 3907/93 – KStZ 1997, S. 119) hat hinsichtlich einer Grundgebühr eine Satzungsregelung gebilligt, die auf „pro angefangene 100 m² überdachte, überbaute und regenundurchlässig befestigte Grundstücksfläche“ abstellte. **Auch hier ist bei der Erhebung der Grundgebühr aber darauf zu achten, dass diese nur für abflusswirksame Flächen erhoben werden kann, denn die Grundgebühr ist Bestandteil der gesamten Regenwassergebühr (= Grundgebühr + Zusatzgebühr) und damit ebenfalls eine Benutzungsgebühr, so dass eine tatsächliche Inanspruchnahme vorausgesetzt wird.**

- 14) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW in der ab dem 01.01.1999 geltenden Fassung (GV.NRW 1998, S. 6) kann der Kalkulation ein Zeitraum von bis zu 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich werden die Abwasserbeseitigungsgebühren bezogen auf das Kalenderjahr kalkuliert. Es empfiehlt sich, eine Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr durchzuführen, um für den Ausgleich der Überdeckungen und Unterdeckungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW den vorgegebenen 3-Jahres-Zeitraum möglichst umfassend ausschöpfen zu können. Bereits bei einer Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr sind die Überschüsse oder Defizite erst im Januar/Februar des nachfolgenden Kalkulationsjahres definitiv bekannt, so dass dann bereits nur noch effektiv 2 Jahre zum Ausgleich verbleiben **(vgl. zuletzt zu § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW: OVG NRW, Beschluss vom 20.1.2010 – Az.: 9 A 1469/08 - ; OVG NRW, Beschluss vom 30.10.2001 – Az.: 9 A 3331/01).**
- 15) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Abwasseranlage knüpft grundsätzlich an das Grundstück an. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, auch den Grundstückseigentümer zum Gebührenpflichtigen zu machen und im Übrigen diejenigen zu Gebührenschuldern zu bestimmen, die dem Grundstückseigentümer aufgrund einer dinglichen Rechtsposition gleichgestellt sind wie z.B. Erbbauberechtigte.
- 16) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstückes eingetragen ist. Mit dem Begriff Grundstückseigentümer ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer i.S.d. § 39 Abgabenordnung gemeint.
- 17) **Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht ist § 53 Abs. 4 a LWG NRW i.V.m. § 117 LWG NRW.**
- 18) Es empfiehlt sich, bei Kleinkläranlagen nicht auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes, sondern auf der Grundlage m^3 /abgefahrene Menge abzurechnen und hierfür einen gesonderten Gebührensatz in der Gebührensatzung festzulegen. Zwar hat das OVG NRW mit Urt. vom 18.03.1996 - 9 A 384/93 entschieden, dass auch der Frischwassermaßstab bei der Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben angewendet werden kann. Das OVG NRW hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nur dann möglich ist, wenn der Grundsatz der Typengerechtigkeit zur Anwendung gebracht werden kann, d.h. weniger als 10 v.H. der gesamten Anzahl der Grundstücke, die an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, mit abflusslosen Gruben und

Kleinkläranlagen bestückt sind und die gebührenpflichtigen Anschlussnehmer, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, die durch Abrechnung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen über den Frischwassermaßstab nicht wesentlich mehr belastet werden. Die Abrechnung pro m³/abgefahrene Menge ist vor diesem Hintergrund als verursachergerechter im Sinne des Äquivalenzprinzips nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW anzusehen (vgl. im Übrigen: OVG NRW, Urteil vom 8.12.2009 – Az.: 9 A 604/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 28.3.2003 – Az.: 9 A 615/01).

- 19) Es wird auf Fußnote 18 verwiesen.
- 20) Die tatsächliche Anschlussmöglichkeit ist erfüllt, wenn das Grundstück nahe genug bei einem betriebsfertigen öffentlichen Kanal liegt, um unter gemeingewöhnlichen Umständen an diesen angeschlossen werden zu können. Als bisherige Mindestvoraussetzung fordert das OVG NRW (Beschluss vom 22.06.1994, 15 B 3185/93), dass der Kanal das Grundstück an einer Grenze gewissermaßen noch berührt. **Dieses ist nicht der Fall, wenn der Kanal 2,5 m vor dem Grundstück endet (OVG NRW. Urteil vom 1.4.2003 – Az.: 15 A 2254/01 -).**

In rechtlicher Hinsicht ist erforderlich, dass der Anschluss und dessen Benutzung auf Dauer rechtlich abgesichert sind. Grundsätzlich genügt hierfür eine Grunddienstbarkeit. Eine Baulast (§ 83 BauO NRW) genügt nicht bei unbebauten Hinterlieger-Grundstücken, sondern nur bei bereits bebauten Hinterlieger-Grundstücken (OVG NRW, Urteil vom 2.3.2004 – Az.: 15 B 1151/02 -), weil bei einem schon bebauten Hinterlieger-Grundstück und einer bereits vorhandenen Leitung ein Notleitungsrecht (§ 917 BGB) besteht (OVG NRW, Urteil vom 2.3.2004 – Az.: 15 B 1151/02 - OVG NRW, Beschluss vom 21.12.1998, 15 A 2828/96).

- 21) Hier ist § 51 a LWG NRW zu beachten. Liegen die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 1 LWG NRW vor, d.h. kann z.B. das Niederschlagswasser auf einem Grundstück, das nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut wird, auf diesem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert werden und liegen auch nicht die Ausnahmeregelungen des § 51 a Abs. 4 LWG NRW vor, **so obliegt dem Grundstückseigentümer nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung, wenn die Gemeinde ihn von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW freistellt. Für diesen Fall schließt § 5 Abs. 2 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des NWStGB (2010) das**

Anschlussrecht an die gemeindliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser aus. Besteht aber kein Anschlussrecht für das Niederschlagswasser, so kann auch kein Kanalanschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden, weil die Möglichkeit der Inanspruchnahme kommunalabgabenrechtlich nur dann besteht, wenn für das Grundstück ein Anschlussrecht besteht. Es kann daher in diesen Fällen nur ein Teilbeitrag für die Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal, d.h. für den insoweit gebotenen Teilanschluss, der kein Vollanschluss ist, erhoben werden. Keine Änderung ergibt sich hingegen für Grundstücke, die vor dem 01.01.1996 bereits an einen Kanal angeschlossen waren (vgl. hierzu auch Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, Stand 3/1999, § 8 Rz. 539, 543, 559 und 567). **Das OVG NRW (Urteil vom 22.1.2008 – Az.: 15 A 488/05 - ; Beschluss vom 31.3.2007 – Az.: 150/05) hat in der Vergangenheit zur Rechtslage vor dem 11.5.2007 klargestellt, dass die Beitragspflicht für ein Grundstück, auf welchem das Niederschlagswasser versickert wird, erst entstehen kann, wenn das Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Nach Dietzel (in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 KAG NRW Rz. 540) gilt dieses für die Rechtslage nach dem 11.5.2005 erst dann, wenn die Gemeinde den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW freigestellt hat. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn vor der Freistellung durch die Gemeinde die Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal vor dem Grundstück geboten wird und der Grundstückseigentümer in diesen Kanal das Niederschlagswasser von seinem Grundstück einleiten kann.**

- 22) Mit diesem Begriff sind Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gemeint, auf denen bauplanungsrechtlich eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist, ohne dass im Einzelfall tatsächliche oder öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen (OVG NRW, Beschluss vom 09.11.1995, 15 B 2163/95).

Hinweis:

Die Regelung in § 14 Abs. 1 bezieht sich nur auf Grundstücke im Gebiet eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Außenbereichs-Grundstücke werden auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW durch § 14 Abs. 2 der Muster-Satzung erfasst, d.h. die Beitragspflicht entsteht hier erst mit dem tatsächli-

chen Anschluss. Die in der Muster-Beitragssatzung aus dem Jahr 1999 und März 2008 ursprünglich enthaltene Regelung, dass auch die Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen, die bereits tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ist ersatzlos gestrichen worden, weil das OVG NRW in einem Gerichtsverfahren im April 2008, welches nicht durch Urteil geendet hat, dahin tendierte, die Alt-Regelung in den Mustersatzung 1999 und März 2008 auch auf Grundstücke im Außenbereich anzuwenden. Die Streichung der Regelung musste deshalb erfolgen, damit eine „Festsetzungs-Verjährungs-Falle“ für Grundstücke im Außenbereich nicht entstehen kann.

- 23) Diese Beschreibung des Grundstücksbegriffes ist die ständige Rechtsprechung des OVG NRW zum sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriff (vgl. zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 09.06.1998 - 15 A 6852/95 -, NWVBl. 1999, S. 25, Beschlüsse vom 16.01.1998 - 15 A 5375/97 -, vom 13.08.1998 - 15 A 3651/98- und Urteil vom 21.08.1995 – 15 A 4136/92, NWVBl. 1996, S. 64).
- 24) In der Baunutzungsverordnung wird der Begriff des Vollgeschosses nicht definiert. Es wird vielmehr in § 20 Abs. 1 Baunutzungsverordnung auf die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen verwiesen. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über der Geländeoberfläche hinausragt und die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Hiernach kann für die Höhe eines Vollgeschosses mindestens 2,30 m zugrunde gelegt werden.
- 25) Teilweise wird in Gemeinden in Bebauungsplänen die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern lediglich die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. In der Kommentierung von Schneider (in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 8, Rdnr. 43 ff.; siehe Anlage) ist dargestellt, dass es dem beitragsrechtlichen Vorteilsgedanken am ehesten entspricht, wenn in beplanten und unbeplanten Gebieten auf die zulässige Geschossigkeit und, wenn diese im Einzelfall überschritten ist, auf die tatsächliche Geschossigkeit abgestellt wird. Für beplante Gebiete heißt dies, dass sich die Ausnutzbarkeit nach der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Geschossigkeit richtet. Dieses spricht dafür, in Bebauungsplänen grundsätzlich die Zahl der höchstzulässigen Geschosse festzulegen und nicht nur die Höhe der baulichen Anlagen zu regeln.

Schneider weist in seiner Kommentierung darauf hin, dass die kommunalen Satzungen regelmäßig Umrechnungsfaktoren für Baumassenzahlen oder Höhen in Geschossen vorsehen, wenn eine zulässige Geschossigkeit nicht feststellbar ist.

Für eine solche Umrechnung ist – so Schneider – dann kein Raum, wenn die Geschossigkeit auch bei ungewöhnlicher Bauweise feststellbar ist, etwa bei einer Kirche, die regelmäßig nur ein Geschoß aufweist. Eine Verteilungsregelung, nach der dann, wenn wegen der Besonderheiten eines Bauwerks eine Geschoßzahl nicht feststellbar ist, eine bestimmte fiktive Geschosshöhe nach der Höhe des Bauwerks anzusetzen ist, greift ebenfalls für gewerblich genutzte Hallen nicht ein, die allein auf einer Ebene genutzt werden (so OVG NRW, Urt. V. 28.8.2001 – 15 A 465/99, NWVBl. 2002, S. 150, S. 154 f.).

Diese Kommentierung deutet nach unserer Prüfung darauf hin, dass es im Zweifelsfall empfehlenswert erscheint, auf die planungsrechtlich zulässige Geschosshöhe oder die tatsächlich verwirklichte Geschosshöhe abzustellen. Gleichwohl darf in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben, dass ein Grundstück in dem Gebiet eines Bebauungsplanes längere Zeit unbebaut bleiben kann und eine Heranziehung zu einem Kanalanschlussbeitrag innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist erfolgen muss. Mithin wäre bei längerfristig nicht bebauten Grundstücken eine vorteilsgerechte Heranziehung unter Berücksichtigung der Geschosshöhe nicht möglich. Vor diesem Hintergrund muss deshalb die Möglichkeit bestehen, Umrechnungsfaktoren für die im Bebauungsplan festgelegten Höhen der Bauwerke in Geschosse in der Beitragssatzung festzuschreiben, da anderenfalls eine Regelungslücke sich ergeben würde und eine vorteilsgerechte Abrechnung innerhalb der Festsetzungsfrist nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Gleichwohl können die Umrechnungsfaktoren nach der Kommentierung von Schneider (a.a.O.) dann leer laufen, wenn eine fiktive (unterstellte) Geschosshöhe nach der Höhe des Bauwerks nicht angenommen werden kann, weil das Bauwerk wie z.B. eine Halle einzig und allein ein einziges Geschoss aufweist.

Insgesamt können wir daher empfehlen, auch für den Fall der Bebauungspläne, die nur die zulässige Höhe der Bauwerke festsetzen (aber keine Geschosshöhe) eine Umrechnungsformel grundsätzlich vorzusehen.

- 26) Der Begriff der „auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse“ kann beispielsweise auf der Grundlage des § 34 BauGB bestimmt werden. Zum Begriff des Geschosses vgl.: Driehaus in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 Rz. 453 a)
- 27) Es wird auf die in Fußnote 21) zu beachtende Regelung des § 51 a LWG NRW und die daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen für das Kanalanschlussbeitragsrecht verwiesen.
- 28) Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 27.11.1996 (Az.: 15 B 2222/96) deutlich gemacht, dass kein voller Teilanschlussbeitrag für den Anschluss von Niederschlags-

wasser an die gemeindliche Abwasseranlage erhoben werden kann, wenn das Niederschlagswasser nicht in vollem Umfang der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt werden kann, z.B. 50 % des Niederschlagswassers auf dem Grundstück versickert werden muss. Insoweit kann dann nur ein Teilanschlussbeitrag von einem Teilanschlussbeitrag für den Anschluss für Niederschlagswasser an die gemeindliche Abwasseranlage erhoben werden.

- 29) Es empfiehlt sich, denjenigen als Beitragspflichtigen zu bestimmen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Beitragsbescheid nur gegenüber demjenigen erlassen werden kann, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer war, nicht aber gegenüber dem neuen Eigentümer, wenn zwischenzeitlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat (vgl. hierzu auch OVG NRW, Ur. v. 02.03.1976 II A 248/74 - DÖV 1977, S. 250 ff.)
- 30) **Die Regelung zum Aufwandsersatz für Anschlussleitungen nach § 10 Abs. 1 KAG NRW entfällt dann, wenn in der Entwässerungssatzung der Stadt/Gemeinde bestimmt ist, dass die Grundstücksanschlussleitungen, d.h. Anschlussleitungen von dem Kanal in der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze des Privatgrundstückes, Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind (vgl. Queitsch KStZ 2010, S. 41ff.).** In diesem Fall werden die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen über die Kanalanschlussbeiträge bzw. über die Abwassergebühren abgewickelt. Dass Grundstücksanschlussleitungen grundsätzlich zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt werden können, ergibt sich aus § 10 Abs. 3 KAG NRW. Dort ist geregelt, dass die Gemeinden bestimmen können, dass die Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage i.S.d. § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW gehören.
- 31) Dieses ist nur eine beispielhafte Definition.
- 32) § 10 Abs. 1 KAG NRW lässt zwei Varianten des Kostenersatzes zu. Entweder wird ein Kostenersatz auf der Grundlage von sog. Einheitssätzen ermittelt. Alternativ hierzu ist es auch möglich, einen Kostenersatz auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten Kosten durchzuführen. Im Satzungstext sind beide Möglichkeiten alternativ gegenübergestellt.
- 33) Die endgültige Herstellung bzw. Beendigung der Maßnahme liegt regelmäßig in dem Zeitpunkt vor, in dem die technischen Arbeiten abgeschlossen sind. Bei der Herstellung ist erforderlich, dass eine Verbindung des Anschlusses mit dem betriebsfertig hergestellten Entwässerungskanal erfolgt ist, so dass vom Anschluss aufgenommenes Abwasser in diesen abgeleitet werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.8.1978 – II A 415/76 – und OVG NRW, Urteil vom 27.2.1982 – 2 A 2064/81).

- 34) Es empfiehlt sich, denjenigen als Kostenersatzpflichtigen zu bestimmen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatz-Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Bescheid nur gegenüber demjenigen erlassen werden kann, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer war, nicht aber gegenüber dem neuen Eigentümer, wenn zwischenzeitlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat (**vgl. hierzu auch OVG NRW, Urt. v. 02.03.1976 II A 248/74 - DÖV 1977, S. 250 ff.**). Im Übrigen hat das VG Aachen mit Urteil vom 17.10.2003 (Az.: 7 K 237/99) entschieden, dass eine Satzung unwirksam ist, wenn diese nicht genau bestimmt, wer Kostenersatzschuldner ist (vgl. Queitsch KStZ 2005, S. 61ff., S.66). Die Gemeinde kann jedoch auch regeln, dass die beteiligten Grundstückseigentümer nur anteilig ersatzpflichtig sind (vgl. hierzu auch Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 10 Rn. 59).
- 35) Die Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht folgt aus § 53 Abs. 4 a LWG i.V.m. 117 LWG NRW i.V.m. § 21 Wasserhaushaltsgesetz.